



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 29. Januar 2025

GR Nr. 2025/33

Tiefbauamt, Brückenbauprojekt Sihlhölzlibrücke, Neugestaltungsmassnahmen, neue einmalige Ausgaben

1. Ausgangslage

Die nord- bzw. unterwasserseitige Brücke der beiden Sihlhölzlibrüchen führt über die Sihl und verbindet die Tunnel- mit der Manessestrasse. Über die Brücke führen drei überkommunal klassierte Fahrspuren des motorisierten Individualverkehrs (MIV) unter anderem als Autobahnzubringer auf die Sihlhochstrasse. Auf der Brücke befindet sich nordseitig ein 2,80 m breiter Geh- und Radweg im Mischverkehr in beide Richtungen. Der Radweg ist im regionalen Richtplan (Kapitel Veloverkehr) festgesetzt und der Fussweg ist kommunal klassiert. Die oberwasser- bzw. südseitige Sihlhölzlibrücke ist nicht sanierungsbedürftig und nicht Bestandteil des vorliegenden Projekts.

Gebaut wurde die unterwasserseitige Sihlhölzlibrücke im Jahr 1966 als Provisorium für den Bau des Ulmbergtunnels. Ausgelöst wurde das vorliegende Projekt, da sich die Brücke teilweise in einem schadhaften Zustand befindet; es bestehen Betonschäden und die Brückenabdichtung sowie die Beläge sind sanierungsbedürftig. Weiter muss die Brückenentwässerung erneuert werden, da die heutige Entwässerung in die Sihl nicht mehr dem aktuellen Standard entspricht. Koordiniert mit den nötigen Sanierungsmassnahmen sollen Neugestaltungsmassnahmen umgesetzt werden.

Über die Sihlhölzlibrücke verläuft die noch nicht umgesetzte Velovorzugsroute Bullingerplatz–See. Für die Finanzierung der Umsetzung der weitaus längeren Velovorzugsroute Bullingerplatz–See, die hauptsächlich durch Markierungen und Signalisationen erfolgt, ist aufgrund des Programmcharakters aller Velovorzugsrouten eine Zweckerweiterung des Rahmenkredits Velo (Beschluss der Stimmberechtigten vom 14. Juni 2015) vorgesehen, die voraussichtlich 2025 – nach Zustimmung durch den Stadtrat und den Gemeinderat – den Stimmberechtigten vorgelegt wird. Die im vorliegenden Brückenbauprojekt vorgesehenen baulichen und markierungstechnischen Massnahmen sind indessen unabhängig von der geplanten Velovorzugsroute nötig und umsetzbar und deren Ergebnisse stellen in sich geschlossene, selbständig sinnvolle und nutzbare Anlagen dar. Daher ist die Aufteilung der Ausgaben für die vorliegenden Massnahmen und für jene, die der Velovorzugsroute dienen, sinnvoll und sachlich gerechtfertigt. Nach Rechtskraft der erforderlichen planungs- und finanzrechtlichen Bewilligungen durch die zuständigen Instanzen kann die Velovorzugsroute über die Sihlhölzlibrücke markiert und signalisiert werden.

2. Projekt

Die bestehende Brücke wird umfassend instandgesetzt. Dabei werden die Abdichtung, der Belag, die Fahrbahnübergänge und die Geländer ersetzt. Die Brückenentwässerung wird an die Abwasserleitung im Stauffacherquai angeschlossen, damit sie den aktuellen Standards



2/7

entspricht. Zudem wird das feste Widerlager auf der Seite des Stauffacherquais zwecks Erhöhung der Erdbebensicherheit mit Ankern verstärkt. Im Zuge der Instandsetzungsmassnahmen müssen die unter der Brücke befestigten Werkleitungen, wo nötig, ersetzt werden. Gleichzeitig muss die öffentliche Beleuchtung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) erneuert werden. Die bestehende Lichtsignalanlage der Dienstabteilung Verkehr (DAV) muss während des Baus demontiert werden.

Koordiniert mit den Sanierungsmassnahmen sollen folgende Neugestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden: Die Verkehrsfläche für den Velo- und Fussverkehr wird von 2,80 m auf 6,60 m verbreitert, wofür die Brücke um rund 3,50 m verbreitert werden muss. Die Brückenverbreiterung ermöglicht des Weiteren eine 15 cm breite bauliche Trennung zwischen dem Velo- und Fussverkehr, schafft mehr Platz für beide Verkehrsmittel und reduziert somit das Konfliktpotenzial, wodurch die Sicherheit erhöht wird. Mit der Brückenverbreiterung und einer leichten Verschiebung der Randsteine werden der Radweg neu 3,90 m und der Gehweg 2,55 m breit. Für die Verbreiterung werden ein zusätzlicher Brückenlängsträger gebaut und die Brückenplatte (Kragplatte) verbreitert. Zudem werden die beidseitigen Widerlager und der Mittelpfeiler verlängert. Aufgrund der Brückenverbreiterung muss ein Mast der öffentlichen Beleuchtung des ewz verschoben werden. Bedingt durch die Verbreiterung des Brückenquerschnitts müssen auch die Anschlüsse für die Velofahrenden einerseits in den Stauffacherquai und die Manessestrasse sowie andererseits in die Tunnel- und Sihlhölzlistrasse angepasst und verbreitert werden. Um die heute für den Velo- und Fussverkehr bestehenden engen Platzverhältnisse im Anschlussbereich zwischen der Brücke und der Sihlhölzlistrasse zu beheben, werden die dort bestehende Personenunterführung (PU) teilweise überdeckt und der Treppenaufgang rückgebaut. Die PU auf der Seite des Stauffacherquais wird aufgrund der guten oberirdischen Querungsmöglichkeiten sehr wenig genutzt. Deshalb wird sie verfüllt und werden die Treppen rückgebaut. Durch den Rückbau der Treppen muss je ein Steuerkasten der DAV und des ewz um einige Meter versetzt werden. Beidseitig der Brücke werden neue DAV-Schächte angeordnet. Auf der Brücke wird ein Spezialschacht für die Detektorschleifen erstellt.

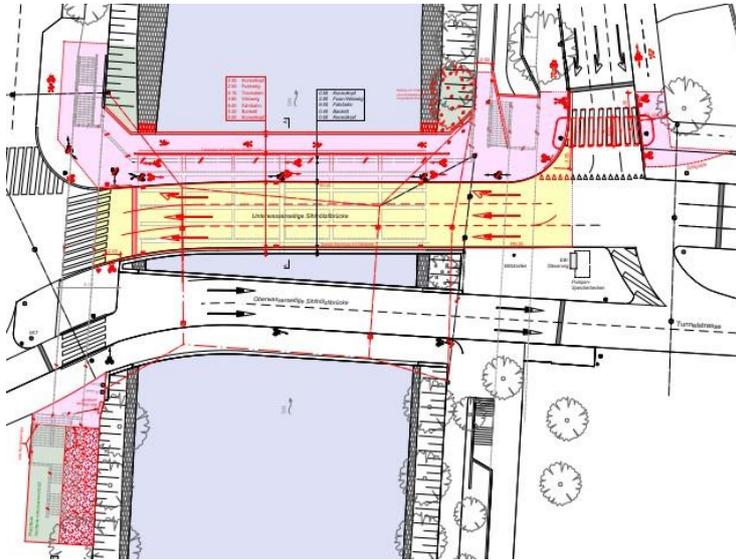
Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 219/2021 verabschiedete der Stadtrat die «Velostrategie 2030», um die Veloförderung in der Stadt gezielt weiterzuentwickeln. Mit der geplanten Brückenverbreiterung wird die Velostrategie umgesetzt.

Die im Projektperimeter bestehenden zwölf Sträucher werden durch vier neue Bäume ersetzt.

Die DAV bringt nach Abschluss der Bauarbeiten nebst den neuen Markierungen und Signalisationen für die Neugestaltungsmassnahmen auch die bestehenden Markierungen und Signalisationen wieder an.



3/7



3. Bauausführung

Der Baubeginn ist für Anfang 2026 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Ende 2027.

4. Mitwirkung der Bevölkerung, Planaufgabe und Einspracheverfahren

Nach Durchführung der Mitwirkung gemäss § 13 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) wurde das Projekt Sihlhölzlibrücke vom 7. Juni 2024 bis 8. Juli 2024 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Das Projekt wurde, soweit darstellbar, ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG). Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Koordiniert wurden die neuen Verkehrsvorschriften Kreis 2 und 4 am 5. Juni 2024 im Städtischen Amtsblatt ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, publiziert als Nr. 2024/0390 im Amtsblatt der Stadt Zürich). Die Verkehrsvorschriften sind rechtskräftig.

5. Projektfestsetzung

Das Brückenbauprojekt Sihlhölzlibrücke ist gemäss den Projektaufgabeplänen Situation Mst. 1:200, Nr. 4916-12, Rechtserwerbsplan Mst. 1:500, Nr. 4916-18 und Querschnitt 1:50, Nr. 4916-23, alle datiert vom 1. März 2024 gemäss § 45 Abs. 2 StrG festzusetzen.

6. Kantonale Bewilligung und wasserrechtliche Konzession

Die Sihl (öffentliches Gewässer Nr. 4000) wird durch die Instandsetzung und Verbreiterung der Sihlhölzlibrücke in Anspruch genommen. Daher sind für das vorliegende Brückenbauprojekt eine Konzession sowie Bewilligungen der kantonalen Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) erforderlich. Mit Gesamtverfügung Referenz-Nr. AWEL 24-0125 vom 19. August 2024 hat das AWEL die wasserrechtliche Konzession und die erforderlichen Bewilligungen unter Nebenbestimmungen erteilt. Die Konzession wurde auf den 31. Dezember 2064 befristet.



4/7

7. Begehrensäusserung kantonales Amt für Mobilität

Das vorliegende Brückenbauprojekt wurde dem zuständigen Amt für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG gestellt. Das Amt für Mobilität hat keine Begehren geäussert.

8. Kosten

Die auf dem Preisstand vom 1. Oktober 2024 (Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich) errechneten Kosten für das Brückenbauprojekt Sihlhölzlibrücke, belaufen sich insgesamt auf Fr. 5 945 000.–. Mit Verfügung VTE Nr. 192 vom 17. September 2020 wurde vom damaligen Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements ein Projektierungskredit von Fr. 400 000.– bewilligt. Die bewilligten Projektierungskosten sind im vorliegenden Ausführungskredit enthalten.

8.1 Neue einmalige Ausgaben

Für die Verbreiterung der unterwasserseitigen Sihlhölzlibrücke zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs, der Verschiebung des ewz-Masts, für die neuen DAV-Schächte und die neuen Bäume, für die Überdeckung und den Treppenabbruch der PU Sihlhölzlistrasse und die Verfüllung und den Treppenabbruch der PU Stauffacherquai, einschliesslich der Versetzung der dort bestehenden Steuerkasten sowie die neuen Markierungen und Signalisationen, werden Fr. 3 365 000.– wie folgt bewilligt:

| | TAZ Fr. | DAV Fr. | ewz Fr. | Gesamtkosten Fr. |
|---|------------------|---------------|----------------|---------------------|
| Strassenbau | 2 466 944 | | | 2 466 944 |
| Diverse Anlagen: DAV | | 16 000 | | 16 000 |
| Diverse Anlagen: ewz Öffentliche Beleuchtung ** | | | 122 000 | 122 000 |
| MWST 8,1 % | 199 822 | 1 312 | 5 265 | 206 399 |
| Verwaltungskosten überkommunal 9,5 % | 253 343 | | | 253 343 |
| Zwischensumme | 2 920 109 | 17 312 | 127 265 | 3 064 686 |
| Reserven rund 10 % | 285 891 | 1 688 | 12 735 | 300 314 |
| Total | 3 206 000 | 19 000 | 140 000 | 3 365 000 |

** Die Gesamtleistungen des ewz (Fr. 122 000.–) bestehen aus wesentlichen Eigenleistungen i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b Finanzhaushaltverordnung (AS 611.101) von Fr. 57 000.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 65 000.– (einschliesslich MWST).

Folgekosten

| | Fr. (gerundet) |
|---|----------------|
| Kapitalfolgekosten | |
| 1,5 % von Fr. 3 365 000.– (gemäss STRB Nr. 892/2024) | 50 000 |
| Abschreibungen | |
| TAZ (2,5 % von Fr. 3 206 000.–, 40 Jahre) | 81 000 |
| DAV (5 % von Fr. 19 000.–, 20 Jahre) | 1 000 |
| ewz Öffentliche Beleuchtung (4 % von Fr. 140 000.–, 25 Jahre) | 5 600 |
| Betriebliche Folgekosten: 1,5 % von Fr. 3 365 000.–* | 51 000 |
| Total | 188 600 |

* Betriebliche Folgekosten gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden.



5/7

Da die Kosten für die Neupflanzung der Bäume sowie die entsprechenden Gärtnerarbeiten den Betrag von Fr. 50 000.– nicht übersteigen, werden diese nach gängiger Praxis in die Kosten des Strassenbaus integriert und nicht separat ausgewiesen.

8.2 Gebundene einmalige Ausgaben

Für die Instandsetzung der unterwasserseitigen Sihlhölzlibrücke einschliesslich der damit einhergehenden Anpassung an der Entwässerung, der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung sowie der bestehenden Markierungen und Signalisationen werden Fr. 2 580 000.– wie folgt bewilligt:

| | TAZ Fr. | DAV Fr. | ewz Fr. | Gesamtkosten Fr. |
|--|------------------|----------------|---------------|---------------------|
| Strassenbau | 1 973 864 | | | 1 973 864 |
| Diverse Anlagen: DAV | | 172 000 | | 172 000 |
| Diverse Anlagen: ewz Öffentliche Beleuchtung * | | | 21 000 | 21 000 |
| MWST 8,1 % | 159 883 | 13 932 | 770 | 174 585 |
| Zwischensumme | 2 133 747 | 185 932 | 21 770 | 2 341 449 |
| Reserven rund 10 % | 217 253 | 19 068 | 2 230 | 238 551 |
| Total | 2 351 000 | 205 000 | 24 000 | 2 580 000 |

*Die Gesamtleistungen des ewz (Fr. 21 000.–) bestehen aus wesentlichen Eigenleistungen i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b Finanzhaushaltverordnung (AS 611.101) von Fr. 11 000.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 9 500.– (einschliesslich MWST).

Folgekosten

| | Fr. (gerundet) |
|--|----------------|
| Kapitalfolgekosten | |
| 1,5 % von Fr. 229 000.–* (gemäss STRB Nr. 892/2024) | 3 500 |
| Abschreibungen | |
| DAV (5 % von Fr. 205 000.–, 20 Jahre) | 10 300 |
| ewz Öffentliche Beleuchtung (4 % von Fr. 24 000.–, 25 Jahre) | 1 000 |
| Total | 14 800 |

Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

*Da es sich bei den Arbeiten des Tiefbauamts von Fr. 2 351 000.– um bauliche Unterhaltsarbeiten zur Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit und Betriebssicherheit ohne Wertvermehrung handelt, entstehen für diese Arbeiten keine Folgekosten.

Indirekte Folgekosten der Investitionen

| | Fr. (gerundet) |
|---|----------------|
| Eventuelle Rückbauverpflichtung im Zusammenhang mit wasserrechtlicher Konzession* | 1 000 000 |

*Praxisgemäss werden Rückbaukosten als indirekte Folgekosten ausgewiesen und nicht in den Kredit eingerechnet, wenn wie vorliegend noch unklar ist, ob und wann der Rückbau stattfindet, die Kosten des Rückbaus noch nicht verlässlich bestimmbar sind und die Konzessionsdauer die volle Nutzungsdauer (vgl. Anhang 2, Ziffer 4.1 A. 4. und 5. Gemeindeverordnung [VGG, LS 131.11]) überschreitet.

Die Instandsetzung der schadhafte Sihlhölzlibrücke einschliesslich der damit einhergehenden nötigen Anpassung an der Entwässerung dient der Erneuerung vorhandener Anlagen.



6/7

Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [LS 131.11]). Gemäss Ziffer 6.1 Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des ewz (AS 732.210) baut, betreibt und unterhält das ewz Beleuchtungsanlagen für öffentliche Strassen, Wege und Plätze in der Stadt. Die bestehenden Beleuchtungsanlagen müssen erneuert werden. Diese Arbeiten und Aufwendungen sind zur Erfüllung des Leistungsauftrags des ewz zwingend notwendig. Es besteht für die vorgenannten Massnahmen weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die dadurch verursachten Kosten sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

8.3 Kreditsplitting

Die gebundenen Ausgaben, die für die Sanierungsmassnahmen anfallen (Instandsetzung der Sihlhölzlibrücke, bestehend aus drei MIV-Fahrspuren und eines Geh- und Radwegs im Mischverkehr, an alter Lage, einschliesslich den damit einhergehenden Anpassungen an der Entwässerung, der öffentlichen Beleuchtung und den Markierungen und Signalisationen, vgl. Kapitel 8.2), können auch ohne die neuen Ausgaben für die im Kapitel 8.1 aufgeführten Massnahmen (Brückenverbreiterung zugunsten einer Trennung des Geh- und Radwegs sowie die dadurch entstehenden Arbeiten) ausgeführt werden. Die gebundenen und die neuen Ausgaben bedingen sich also gegenseitig nicht. Die gebundenen Ausgaben lassen sich dabei von den neuen Ausgaben nicht nur rechnerisch, sondern tatsächlich trennen, womit eine Aufteilung in neue und gebundene Ausgaben (Kreditsplitting) zulässig ist.

9. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung von gebundenen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– ist der Stadtrat zuständig (§ 105 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] i. V. m. Art. 65 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [ROAB, AS 172.101]). Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als 2 bis 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck ist der Gemeinderat zuständig (Art. 59 lit. a Gemeindeordnung der Stadt Zürich [AS 101.100]).

Für die Festsetzung des vorliegenden Brückenbauprojekts ist der Stadtrat zuständig (§ 45 Abs. 2 StrG).

Da es sich um ein departementsübergreifendes Geschäft handelt, bestimmt der Stadtrat gemäss Art. 45 Abs. 2 ROAB das für die Umsetzung zuständige Departement. Vorliegend ist das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit der Umsetzung zu beauftragen.

Die Ausgaben sind im Budget 2025 enthalten und im Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028 vorgemerkt.



7/7

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Für die Neugestaltungsmassnahmen an der unterwasserseitigen Sihlhölzlibrücke werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 3 365 000.– bewilligt (Preisbasis: 1. Oktober 2024, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).**
- 2. Die neuen einmaligen Ausgaben gemäss Ziffer 1. stehen unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Projektfestsetzung durch den Stadtrat.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter